

---

## Protokoll

### der ordentlichen Versammlung der Einwohnergemeinde Kriechenwil von Donnerstag, 23. November 2017, 19.30 Uhr, Mehrzwecksaal Gemeindehaus

---

Vorsitz	Simon Fankhauser, Gemeindepräsident
Stimmberechtigte	329 Personen
Stimmbeteiligung	64 Personen (19.45%)
Absolutes Mehr	33 Stimmen
Entschuldigungen	-----
Protokoll	Bruno Grossniklaus, Gemeindeschreiber

**Disclaimer:** Dies ist kein Wortprotokoll. Der Inhalt und Verlauf der Diskussion wird im Grundsatz wiedergegeben.

---

Der Gemeindepräsident Simon Fankhauser begrüsst die Anwesenden und eröffnet die Versammlung. Er verliest die Traktandenliste, die im Laupen Anzeiger, im Mitteilungsblatt Nr. 2 des Gemeinderates vom Oktober und November 2017 sowie auf der Gemeindeforum unter [www.kriechenwil.ch](http://www.kriechenwil.ch) publiziert worden ist.

Kriechenwil  
Ordentliche Gemeindeversammlung  
Donnerstag, 23. November 2017, 19.30 Uhr, Mehrzwecksaal Gemeindehaus

---

## Traktanden

1. Totalrevision Wasserversorgungsreglement (WReg)
2. Totalrevision Abwasserreglement (AWReg)
3. Totalrevision Abfallreglement (AReg)
4. Reglement über die SF Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens: Aufhebung
5. Sanierung Ulmizstrasse & Mühleweg: Rahmenkreditantrag
6. Sanierung Wasserleitungen Murtenstrasse: Kreditantrag
7. Auftragsvergabe Bauverwaltung
8. Sanierung Heizung Schulhaus: Kreditabrechnung
9. Budget 2018
10. Neuwahlen Gemeinderat
11. Berichterstattung und Verschiedenes

Die Unterlagen zu den Traktanden Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 9 lagen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Interessierte sind freundlich eingeladen. Stimmberechtigt sind Schweizer BürgerInnen ab dem 18. Altersjahr, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind.

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland einzureichen (Art. 63ff VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Artikel 49a GG). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

---

Seitens der Stimmberechtigten werden keine Ordnungsanträge gestellt. Die vorliegende Traktandenliste wird in publizierter Form verhandelt.

Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind [Art. 19 Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Kriechenwil]:

- Herr Bruno Grossniklaus, Gemeindeschreiber, Ostermundigen
- Frau Andrea Kormann, Finanzverwalterin, Neuenegg

Als Stimmzähler wird auf Vorschlag hin gewählt:

- Büschi, Karin
- Martinolli, Stefan
- Glauser, Hans-Peter

Die Gemeindeversammlung ist dadurch konstituiert.

---

### **Protokoll vom 22. Juni 2017**

Gemäss Art. 64 Organisationsreglements (OgR) der Einwohnergemeinde Kriechenwil ist das Protokoll der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2017 während zwanzig Tagen öffentlich aufgelegt. Das Protokoll wurde nicht bestritten. Somit genehmigte der Gemeinderat dieses am 17. August 2017 (Art. 64 Abs. 3 OgR).

---

### **Verhandlungen und Beschlüsse**

Allgemein kann für alle drei neuen Reglemente festgehalten werden, dass folgende Änderungen alle Reglemente betreffen:

1. Die Finanzierungsmethode wurde soweit möglich vereinheitlicht.
2. Die Rechnungsadressen sind neu die Grundeigentümer\_innen.
3. Die Berechnungseinheit für die Grundgebühr wurde verändert.
4. Die Reglemente wurden dem höheren Recht angepasst.

Zudem ist generell zu allen Reglementen anzumerken hinsichtlich der Anpassungen, welche ohne Zwang durch höheres:

- **Reduktion des Verwaltungsaufwandes**
  - Weniger Rechnungen zum Verschicken/ keine Teilrechnungen.
  - Kontrolle der Berechnungseinheiten wird vereinfacht.
  - Verringerung des Inkassoaufwandes etc.
- **Rechnungen an Grundeigentümer\_innen**
  - Reduktion des Verwaltungsaufwandes
  - Weniger Wechsel bei den Rechnungsadressen
  - Keine staatliche Einmischung ins private Liegenschaftsmanagement

- **Veränderung der Berechnungseinheiten**
  - Grundgebühren nach volljährigen Person sind unpraktisch, weil sich die Zahl jährlich ändert.
  - Wohnungen und Einfamilienhäuser sind ohnehin im eidgenössischen Gebäude- und Wohnregister (GWR) erfasst.

## 1. Totalrevision Wasserversorgungsreglement (WReg)

---

Referent: Gemeindepräsident Simon Fankhauser

Der Gemeindepräsident erläutert kurz die Ausgangslage, welche für die Erarbeitung des Reglements vorherrschte. Das heutige Reglement stammt aus dem Jahre 1999 und wurde in verschiedenen Etappen überarbeitet. Da sich verschiedene Änderungen im höheren Recht ergaben, drängte sich für den Gemeinderat auf, dass eine Totalrevision, also eine Gesamtüberarbeitung gemacht wird. Zu diesem Zweck bearbeitete der Gemeinderat zusammen mit der Verwaltung das Reglement, um ein bereinigtes Reglement zu schaffen, welches die heutige Rechtslage abdeckt und künftigen, finanzpolitischen Spielraum schafft, um die anstehenden Investitionen in das Wassernetz zu ermöglichen.

Im Bereich der Gebühren strebt der Gemeinderat eine sinnvolle Vereinheitlichung der Reglemente an. Dies soll einerseits dadurch geschehen, dass im Falle des Wasserversorgungsreglements (WReg) die Gebührenrahmen analog zum Friedhofsreglement (FriReg) direkt im Reglement enthalten sind, andererseits soll das Inkasso und der Kontrollaufwand vereinfacht werden, um den Verwaltungsaufwand in diesem Bereich zu reduzieren. Die Vereinfachung des Inkassos und Verminderung des Kontrollaufwandes wird dadurch erreicht, dass sich die Gemeinde konsequent aus dem internen Liegenschaftsmanagement der Privaten zurückzieht und die Gesamtgebühren bei den Grundeigentümern einzieht, welche ihrerseits dies via Wohnnebenkosten bei ihren Mieter\_innen einfordern können.

Da der Reglemententwurf öffentlich auflag, konzentriert sich der Gemeindepräsident auf einige besondere Änderungen im Reglement.

Der Verwaltungsaufwand wird reduziert, da künftig keine Teilrechnungen mehr erstellt werden und diese direkt an die Grundeigentümer\_innen geschickt wird, wodurch insgesamt weniger Rechnungen zu verschicken sind. Ausserdem wird das Inkasso vereinfacht, weil die Grundeigentümer\_innen teilweise liquider sind. Ebenfalls ist ein Vorteil, dass die Grundeigentümer weniger häufig wechseln als die Bewohner einer Liegenschaft, was mit weniger Transaktionskosten verbunden ist.

Zudem stellt die Umstellung von Grundgebühren nach Wasserzähler zu Gebühren nach Wohn- bzw. Betriebskategorie eine Verringerung des Aufwandes dar, weil der Bestand an Einfamilienhäusern oder Mehrfamilienhäusern etc. einfacher zu kontrollieren ist mittels GWR. Dies ist auch der Hauptgrund, weshalb man sich gegen eine Grundgebühr nach BWs entschieden hat.

### **Art. 39:**

Die bisherige Löschsutzgebühr und die bisherige Hydrantenlöschsutzgebühr werden zusammengelegt. Der Unterschied zwischen beiden Gebühren liegt darin, dass die eine Gebühr für Häuser im Umkreis von 300m um einen Hydranten erhoben wird, welche an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind, und die andere für Häuser ohne Anschluss. Jedoch ist der faktische Aufwand für den Löschsutz praktisch identisch, weshalb man diese Gebühr vereinen kann.

### **Art. 40ff:**

Es wird keine Grundgebühr mehr erhoben nach Wasserzähler, sondern neu pro Einfamilienhaus, pro Wohnung im Mehrfamilienhaus, pro Betrieb (Dienstleistung, Gewerbe, Industrie), pro Landwirtschaftsbetrieb und pro Grossbezüger.

Zur Berechnung der Gebührenrahmen wurde auf Basis eines Standardszenarios der Firma Holinger AG durch die Verwaltung mathematisch ein lineares Optimierungsproblem formuliert, welches vorsieht,

dass die für die Zukunft nötigen Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt und die übrigen Aufwendungen mittels Gebühreneinnahmen gedeckt werden, welche möglichst gering sind, d.h. gerade noch kostendeckend sind, und verschiedene Nebenbedingungen erfüllen.

Anhand der zu diesem Zweck erstellten Gebührenkarte wurden, im Rahmen eines 95%Konidenzintervalls, verschiedene Szenarien simuliert, um einen passenden Gebührenrahmen zu finden, welcher für einen Zeitraum bis ca. 2025 Gültigkeit besässe.

Der dadurch errechnete Gebührenrahmen ist:

Pro Einfamilienhaus	Fr. 150.00 bis Fr. 300.00
Pro Wohnung im Mehrfamilienhaus	Fr. 100.00 bis Fr. 250.00
Pro Bebetrieb	Fr. 100.00 bis Fr. 250.00
Pro Landwirtschaftsbetrieb	Fr. 100.00 bis Fr. 250.00
Pro Grossbezüger	Fr. 1'500.00 bis Fr. 2'500.00

Für die Verbrauchsgebühr, welche pro m<sup>3</sup> bezogenes Wasser verrechnet wird, wurde die selbe Methodik verwendet. Dabei ergaben die Berechnungen folgenden Vorschlag:

Pro m<sup>3</sup> bezogenes Wasser Fr. 1.00 bis Fr. 3.00

**Art. 45:**

Grundgebühren werden ca. zur Jahresmitte erhoben, die Verbrauchsgebühren auf Ende eines Kalenderjahres.

**Art. 49ff:**

Die Wasserkommission, welche seit Jahren nicht mehr getagt hat, wird aufgehoben. Die Gemeindeverwaltung übernimmt die administrativen Arbeiten nun offiziell selber und der Gemeinderat die Entscheidungskompetenzen, sofern sie nicht von Rechtswegen der Gemeindeversammlung zustehen.

Zur besseren Vorstellung hat der Gemeinderat ein Beispiel vorbereiten lassen, in welchem für repräsentative (aber anonymisierte) Rechnungsadressen je eine Rechnung gemäss aktuell-gültigem Reglement und gemäss neuem Reglement gemacht wird:

Kategorie	Detail	Verbrauchs- gebühr	Grund- gebühr	Total
<b>Altes WReg</b>				
EFH	1WZ, 120m3	Fr. 240.00	Fr. 170.00	<b>Fr. 410.00</b>
MFH	1WZ, 470m3	Fr. 940.00	Fr. 170.00	<b>Fr. 1'110.00</b>
Betrieb	1WZ, 300m3	Fr. 600.00	Fr. 170.00	<b>Fr. 770.00</b>
Bauernhof	1WZ, 1460m3	Fr. 2'914.00	Fr. 170.00	<b>Fr. 3'084.00</b>

<b>Neues WReg</b>				
EFH	1 W.ng, 120m3	Fr. 168.00	Fr. 230.00	<b>Fr. 398.00</b>
MFH	4W.ng, 470m3	Fr. 658.00	Fr. 760.00	<b>Fr. 1'418.00</b>
Betrieb	0 W.ng, 300m3	Fr. 420.00	Fr. 140.00	<b>Fr. 560.00</b>
Bauernhof	1 W.ng, 1460m3	Fr. 2'044.00	Fr. 370.00	<b>Fr. 2'414.00</b>

Ohne Anpassung der Finanzierung ist bei der Spezialfinanzierung «Wasserversorgung» für 2018 mit einem Defizit von Fr. 600.00 zu rechnen, welches in den nächsten Jahren aufgrund der Investitionen weiter zunehmen wird.

Zudem sollen die Gesamteinnahmen aus den Grundgebühren genügend hoch sein, um die Infrastrukturkosten zu decken. Dies ist momentan nicht möglich. Die Infrastrukturkosten betragen ca. 50% des Gesamtaufwandes, aber die Grundgebühren machen nur ca. 35% der Gesamteinnahmen aus.

Nach der erfolgten Präsentation wird die Diskussion eröffnet, welche wie folgt zusammengefasst wird:

- Es wird aus der Versammlungsmitte von einem Bürger aufgeworfen, dass die Gemeinde mit ihrem Vorschlag der Grundgebührenerhebung willkürlich sei. Die Erhebung nach Belastungswerten (BW) sei verbraucherorientierter und werde von ihm als klar fairer angesehen. Andere Bürger\_innen widersprechen und halten das neue Verrechnungsprinzip nach Wohn- und Betriebskategorie für transparent und verständlich genug. Wieder andere äussern ihr Bedauern, dass erst jetzt von verschiedenen Verfahren gesprochen wird und sie sich deshalb nicht wesentlich einen Überblick machen können.  
Von Seiten der Gemeinde wird versucht zu erläutern, weshalb der Gemeinderat sich so klar gegen die Verrechnung nach BWs entschieden hat. Er verweist auf den nicht unerheblichen Mehraufwand zur Führung und Kontrolle eines BW-Registers. Mit dem vorliegenden Entwurf werde das wesentlichste geregelt im Reglement und die Gebührenlast kann verträglich und gerechter als bisher vertragen werden. Es könne sogar durchschnittlich mit einer Minderbelastung für die Haushalte gerechnet werden, wie am Beispiel erläutert wurde.
- Es wird von einzelnen Anwesenden bedauert, dass keine Infoveranstaltung stattfand. Der Gemeindepräsident gibt zu bedenken, mit anschliessender Zustimmung einzelner Bürger aus der Versammlung, dass die Unterlagen 30 Tage lang auflagen und kaum jemand die Reglemententwürfe anschauen kam. Zudem sei die Verwaltung, genauso er oder die anderen Gemeinderatsmitglieder stets bereit gewesen den Menschen Rede und Antwort zu stehen. Es gebe nicht nur eine Bring-Schuld der Regierung, diese sei mit dem Mitteilungsblatt erfüllt worden, sondern auch eine Hol-Schuld der mündigen Bürger\_innen.
- Mehrere Personen äussern ihr Unverständnis dafür, dass die Wasserkommission aufgehoben wird. Sie zeigen sich nicht befriedigt über die Begründung der Gemeinde, weshalb die Aufhebung beantragt wird. Man bezweifle, dass die Verwaltung oder der Gemeinderat die nötige Fachkenntnis habe. Stattdessen werden externe Verständige gegen hohe Rechnung konsultiert. Der Gemeindepräsident entgegnet, dass die Gemeinde im Rahmen mit dem GWP auf externe Kräfte angewiesen sei. Die Mitglieder der Wasserkommission seien immer wieder beigezogen worden, aber für gewisse fachspezifische Berechnungen etc. sei selbst die Wasserkommission zu wenig fachkundig und am Ende müsse trotzdem der Gemeinderat oft die Entscheidung fällen und verantworten und keine der beiden Kommissionen.
- Es wird vereinzelt angezweifelt, ob die Verwaltung tatsächlich einen bedeutsamen Mehraufwand hätte bei einem System nach BW oder der Verwaltungsaufwand durch das neue System so stark reduziert würde. Der Gemeindepräsident erwidert, dass es einen beachtlichen Aufwand gibt die BWs erstmalig zu erfassen. Ausserdem müsse das Register regelmässig mit «Vorort»-Aufnahmen kontrolliert und angepasst werden.
- Die Unterlagen werden von einem einzelnen Bürger als zu mangelhaft bezeichnet.

Nach einer längeren Diskussion wird diese geschlossen. Herr Gemeindepräsident Fankhauser erläutert den Antrag und das Abstimmungsprozedere:

### **Abstimmungsformalität**

---

offene Abstimmung, absolutes Mehr der gültigen und abgegebenen Stimmen gewinnt, über alle Punkte wird zugleich abgestimmt.

Es werden keine Einwände gegen das Verfahren erhoben.

## **Antrag an die Gemeindeversammlung**

---

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten folgenden Beschluss zur Annahme:

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- I. Genehmigung des Wasserversorgungsreglements (WReg).
- II. Aufhebung der Wasserkommission im Organisationsreglement (OgR).
- III. Erteilung der Kompetenz an die Gemeindeschreiberei zur formativen Anpassung des Reglements.

## **Beschluss**

---

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 42 JA zu 17 NEIN:

- I. Genehmigung des Wasserversorgungsreglements (WReg).
- II. Aufhebung der Wasserkommission im Organisationsreglement (OgR).
- III. Erteilung der Kompetenz an die Gemeindeschreiberei zur formativen Anpassung des Reglements.

---

## **2. Totalrevision Abwasserentsorgungsreglement (AWReg)**

---

Referentin: Gemeinderätin Jeanine Schwab

Die Gemeinderätin erläutert kurz die Ausgangslage, welche für die Erarbeitung des Reglements vorherrschte. Das heutige Reglement stammt aus dem Jahre 1996. Da sich verschiedene Änderungen im höheren Recht ergaben, drängte sich für den Gemeinderat auf, dass eine Totalrevision, also eine Gesamtüberarbeitung gemacht wird. Zu diesem Zweck bearbeitete der Gemeinderat zusammen mit der Verwaltung das Reglement, um ein bereinigtes Reglement zu schaffen, welches die heutige Rechtslage abdeckt und künftigen, finanzpolitischen Spielraum schafft, um die anstehenden Investitionen in das Kanalisationsnetz zu ermöglichen.

Der Gemeinderat bemühte sich die Aufbaustruktur des alten Reglements beizubehalten und konzentrierte sich auf die Anpassungen an das höhere Recht und der Klarstellung von Sachverhalten. Im Bereich der Gebühren strebt der Gemeinderat eine sinnvolle Vereinheitlichung der Reglemente an. Dies soll einerseits dadurch geschehen, dass im Falle des Abwasserentsorgungsreglements (AWReg) die Gebührenrahmen analog zum Friedhofsreglement (FriReg) direkt im Reglement enthalten sind, andererseits soll das Inkasso und der Kontrollaufwand vereinfacht werden, um den Verwaltungsaufwand in diesem Bereich zu reduzieren. Die Vereinfachung des Inkassos und Verminderung des Kontrollaufwandes wird dadurch erreicht, dass sich die Gemeinde konsequent aus dem internen Liegenschaftsmanagement der Privaten zurückzieht und die Gesamtgebühren bei den Grundeigentümern einzieht, welche ihrerseits dies via Wohnnebenkosten bei ihren Mieter\_innen einfordern können. Zudem ändern die Grundeigentümer nicht so häufig wie die Bewohner, bei welchen ansonsten eine anteilmässige Abrechnung erstellt werden muss, falls diese wegziehen.

Ebenfalls beabsichtigt der Gemeinderat die Gebührenpolitik und Finanzierungsstrategie des Abwasserentsorgungsreglements (AWReg) (soweit sinnvoll) an jene des Wasserversorgungsreglements (WReg) anzugleichen. Ohne eine Anpassung der Finanzierung droht 2018 ein Defizit von Fr. 17'500.00, da die Abwasserentsorgung bei den Grundgebühren und der Verbrauchsgebühr Abwasser (in m<sup>3</sup>) bereits am oberen Gebührenrahmen angelangt ist.

Da der Reglemententwurf öffentlich auflag, konzentriert sich Frau Gemeinderätin Schwab auf einige besondere Änderungen im Reglement. Jedoch erinnert Sie daran, dass verschiedene allgemeine Punkte, welche Herr Gemeindepräsident Fankhauser bereits zum Wasserversorgungsreglement bemerkt hat, auch hier gelten.

**Art. 31:**

Statt eine Grundgebühr pro volljähriger Person wird eine Grundgebühr pro Wohn- bzw. Gewerbekategorie erhoben. Hier greift die selbe Logik wie beim WReg.

**Art. 34:**

Regenabwassergebühr wird neu in Relation zur Grundgebühr erhoben. Bisher sah dieses vor, dass ein pauschaler Betrag zu zahlen war. Dieser soll neu als Zuschlag zur eigentlichen Grundgebühr berechnet werden, welcher in Relation zur Grundgebührenhöhe steht. Beträgt der Zuschlag z.B. 15%, so heisst dies, dass jemand, der Fr. 100.00 Grundgebühr zahlt und der sein Regenwasser ins Kanalisationsnetz einspeist, hierfür zusätzlich Fr. 15.00 zu zahlen hat. Hingegen jemand, der Fr. 120.00 grundgebühripflichtig ist, muss Fr. 18.00 zahlen.

Für die Grundgebühren:

Pro Einfamilienhaus	Fr. 150.00 bis Fr. 300.00
Pro Wohnung im Mehrfamilienhaus	Fr. 100.00 bis Fr. 250.00
Pro Gewerbebetrieb	Fr. 100.00 bis Fr. 250.00
Pro Landwirtschaftsbetrieb	Fr. 100.00 bis Fr. 250.00
Pro Grosseinleiter	Fr. 1'500.00 bis Fr. 2'500.00

Für die Regenabwassergebühr:

Zuschlag pro Grundgebühr 15% bis 30%

Für die Verbrauchsgebühren (in m<sup>3</sup>):

Pro m<sup>3</sup> verursachtes Abwasser Fr. 1.50 bis Fr. 3.50

**Art. 35:**

Grundgebühren werden im ersten Halbjahr erhoben, Verbrauchsgebühren gegen Ende des zweiten Halbjahres.

Zur besseren Vorstellung hat der Gemeinderat ein Beispiel vorbereiten lassen, in welchem für repräsentative (aber anonymisierte) Rechnungsadressen je eine Rechnung gemäss aktuell-gültigem Reglement und gemäss neuem Reglement gemacht wird:

Kategorie	Detail	Verbrauchsgebühr	Grundgebühr	Total
<b>Altes AWReg</b>				
EFH	1.8 v.Pers., 120m <sup>3</sup>	Fr. 240.00	Fr. 72.00	Fr. 312.00
MFH	7.2 v.Pers., 470m <sup>3</sup>	Fr. 940.00	Fr. 288.00	Fr. 1'228.00
Betrieb	pro Betrieb, 300m <sup>3</sup>	Fr. 600.00	Fr. 40.00	Fr. 640.00
Bauernhof	1.8 v.Pers., 320m <sup>3</sup>	Fr. 640.00	Fr. 72.00	Fr. 712.00
<b>Neues AWReg</b>				
EFH	1 W.ng, 120m <sup>3</sup>	Fr. 252.00	Fr. 170.00	Fr. 422.00
MFH	4W.ng, 470m <sup>3</sup>	Fr. 987.00	Fr. 560.00	Fr. 1'547.00
Betrieb	0 W.ng, 300m <sup>3</sup>	Fr. 630.00	Fr. 100.00	Fr. 730.00
Bauernhof	1 W.ng, 320m <sup>3</sup>	Fr. 672.00	Fr. 270.00	Fr. 942.00

Ohne Anpassung der Finanzierung ist von einem Defizit von Fr. 17'500.00 für 2018 auszugehen. Da die Gebühren schon am oberen Intervallrahmen angekommen ist und die meisten Kosten die Grundversorgung betreffen bzw. gesetzlich vorgegeben sind, kann das prognostizierte Defizit nicht durch Einsparungen bei der Verwaltung erreicht werden.

Nach der erfolgten Präsentation wird die Diskussion eröffnet, welche wie folgt zusammengefasst wird:

- Aus der Versammlung wird erwähnt, dass an beim Grosseinleiter die vorgeschlagene Gebühr von Fr. 1'400.00 unterhalb vom Rahmen liegt. Zudem wirke es etwas komisch, wenn die vorgeschlagenen Gebühren für Betriebe, Landwirtschaftsbetriebe und Grosseinleiter sich an der unteren Schranke befänden. Es wird daher vom Gemeinderat vorgeschlagen, dass die Gebührenrahmen angepasst werden.

#### **Änderungsantrag des Gemeinderates:**

Die Gebührenrahmen sind wie folgt abzuändern bzw. zu setzen:

Pro Einfamilienhaus	Fr.	150.00	bis	Fr.	300.00
Pro Wohnung im Mehrfamilienhaus	Fr.	100.00	bis	Fr.	250.00
Pro Gewerbebetrieb	Fr.	80.00	bis	Fr.	250.00
Pro Landwirtschaftsbetrieb	Fr.	80.00	bis	Fr.	250.00
Pro Grosseinleiter	Fr.	1'000.00	bis	Fr.	2'500.00

Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und mit 53 JA-Stimmen zu 4 NEIN-Stimmen angenommen.

Herr Gemeindepräsident Fankhauser erläutert den Antrag und das Abstimmungsprozedere:

#### **Abstimmungsformalität**

---

offene Abstimmung, absolutes Mehr der gültigen und abgegebenen Stimmen gewinnt, über alle Punkte wird zugleich abgestimmt.

Es werden keine Einwände gegen das Verfahren erhoben.

#### **Antrag an die Gemeindeversammlung**

---

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten folgenden Beschluss zur Annahme:

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- I. Genehmigung des Abwasserentsorgungsreglements (AWReg).
- II. Art. 63 – Art. 65 Gebührenreglement (GebReg) werden aufgehoben.
- III. Erteilung der Kompetenz an die Gemeindeschreiberei zur formativen Anpassung des Reglements.

#### **Beschluss**

---

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 50 JA zu 6 NEIN:

- I. Genehmigung des Abwasserentsorgungsreglements (AWReg).
  - II. Art. 63 – Art. 65 Gebührenreglement (GebReg) werden aufgehoben.
  - III. Erteilung der Kompetenz an die Gemeindeschreiberei zur formativen Anpassung des Reglements.
-



### 3. Totalrevision Abfallreglement (AReg)

---

Referentin: Gemeinderätin Jeanine Schwab

Die Gemeinderätin erläutert kurz die Ausgangslage, welche für die Erarbeitung des Reglements vorherrschte. Das heutige Reglement stammt aus dem Jahre 1987. Da sich verschiedene Änderungen im höheren Recht ergaben, drängte sich für den Gemeinderat auf, dass eine Totalrevision, also eine Gesamtüberarbeitung gemacht wird. Zu diesem Zweck bearbeitete der Gemeinderat zusammen mit der Verwaltung das Reglement, um ein bereinigtes Reglement zu schaffen, welches die heutige Rechtslage abdeckt.

Die Aufbaustruktur wurde verändert im Vergleich zum jetzigen Reglement. Die Anpassung der Struktur folgt den Empfehlungen des AWA. Die verschiedenen Arten von Abfällen (z.B. Sonderabfälle oder Sperrgut) wurden nun in separaten umfassenden Artikeln behandelt, statt wie bisher ganze Kapitel im AReg einzunehmen.

Im Bereich der Gebühren strebt der Gemeinderat eine sinnvolle Vereinheitlichung der Reglemente an. Dies soll einerseits dadurch geschehen, dass im Falle des Abfallreglements (AReg) die Gebührenrahmen analog zum Friedhofsreglement (FriReg) direkt im Reglement enthalten sind, andererseits soll das Inkasso und der Kontrollaufwand vereinfacht werden, um den Verwaltungsaufwand in diesem Bereich zu reduzieren. Zu diesem Zweck werden die Grundgebühren nicht mehr pro volljähriger Person im Haushalt erhoben und diesen in Rechnung gestellt, sondern wie üblich nach Wohnung und Betriebsart sowie mit der/dem Eigentümer\_in als Rechnungsadressat\_in.

Frau Gemeinderätin Schwab verweist auf die eingereichte Petition und möchte sich dazu äussern. Sie hält fest, dass die Sperrgutsammlung nicht abgeschafft werde, sondern lediglich nicht in der heutigen Form weitergeführt wird. Neben der grundgebührenfinanzierten Grüngutsammlung, welche während der Wachstumszeit monatlich stattfindet, und der Altpapiersammlung, welche zweimal pro Jahr stattfindet, soll zusätzlich bei der verbrauchsgebührenfinanzierten Kehrichtsammlung das Kleinsperrgut gesammelt werden. Dieses wird mittels Verbrauchsgebühr finanziert. Sie stellt klar, dass gemäss Art. 20 des Abfallgesetzes die Inhaber des Abfalls diesen zu entsorgen haben. Werde die Sperrgutsammlung wie bisher gehandhabt, dann sei dies nicht möglich ohne, dass es Probleme mit dem Äquivalenzprinzip bei der Kehrichtgrundgebühr gäbe. Herr Gemeindepräsident wirft ein, dass es sich ausserdem gezeigt habe, dass bei einer Sammlung wie bisher jemand als «Aufpasser» kontrollieren muss, dass nicht alles mitentsorgt werde, was kein Sperrgut sei, bzw. nicht Kriechenwil\_innen den Service ausnutzen. Mit dieser Tätigkeit habe sich der Gemeindeschreiber keine Freunde gemacht.

Auf die Finanzierungsvorschläge der Petitionäre erwähnt Frau Gemeinderätin, dass sie (wie viele andere auch) es bedauern würde, wenn die Bundesfeier oder das Neujahrsapéro gestrichen würde. Zumal dies nichts ändern würde am Finanzierungsproblematik, da Art. 28 des Abfallgesetzes klar sage, dass das Abfallwesen gebührenfinanziert sei, also eben gerade keine Steuern verwendet werden könnten hierfür.

Das Verbrennen von Gartenabfällen wird nicht von der Gemeinde Kriechenwil verboten wie in der Petition angetönt, sondern das Umweltschutzgesetz und die Luftreinhalteverordnung geben die Richtlinien vor. Auch solle das Grüngut nicht neu Fr. 175.00 kosten pro Liegenschaft, sondern dies sei nur der obere Rand des Gebührenrahmens.

Da der Reglemententwurf öffentlich auflag, konzentriert sich Frau Gemeinderätin Schwab auf einige besondere Änderungen im Reglement. Aber auch hier soll festgehalten werden, dass die allgemeinen Punkte zur Reduktion des Verwaltungsaufwandes etc. hier greifen.

**Art. 9:**

Sämtliche Siedlungsabfälle (mit Ausnahme von Bündeln, die durch die bisherigen Bündelmarken abgedeckt wurden) sind zwingend in Abfallsäcken zu entsorgen, um die Geruchsemission zu minimieren. Dies gilt auch, wenn die Abfälle in einem Container für die Abfallsammlung bereitgestellt werden. Ausnahme ist nur für Betriebe möglich, wenn Sie zusätzlich eine Containergrundgebühr zu entrichten, neben der Entsorgungsgebühr.

**Art. 11:**

Grüngut soll so wie bisher gehandhabt werden, allerdings ist es aufgrund der Arbeitnehmerschutzbedingungen notwendig, dass das Grüngut in Containern bereitgestellt wird. Der Gemeinderat sieht dafür 240l-Container mit Rollen vor. Kleinere Mengen Astmaterial (max. 1m) dürfen beim Container platziert werden.

**Art. 12:**

Sperrgut wird nicht mehr durch die Gemeinde gesammelt. Das Entsorgungsangebot in der Region ist genug ausgebaut, ausserdem stellen sich haftungsrechtliche Fragen, wenn jemand während der Sammlung verletzt wird, weil sie oder er etwas in der Sperrgutmulde platziert, während andere gleichzeitig von der Aussenseite der Mulde etwas in die Mulde werfen.

Um dem Bedürfnis der Bevölkerungsmehrheit gerecht zu werden soll es den Bürger\_innen ermöglicht werden Kleinsperrgut mit der ordentlichen Hauskehrabfuhr mitzugeben, wenn dafür eine Kleinsperrgutmarke verwendet wird.

**Art. 25:**

Die Grundgebühr soll nicht mehr nach Betrieb und volljähriger Person im Haushalt erhoben werden, sondern derselben Logik folgen wie die vorgeschlagenen Reglemente im Bereich Wasser und Abwasser.

Die empfohlenen Gebührenrahmen für das allgemeine Abfallwesen sind:

Pro Wohnung	Fr. 50.00 bis Fr. 140.00
Pro Betrieb	Fr. 40.00 bis Fr. 105.00
Pro Landwirtschaftsbetrieb	Fr. 40.00 bis Fr. 105.00
Pro Grosskunde	Fr. 130.00 bis Fr. 275.00

Für die Grüngutgebühr:

Pro Liegenschaft mit Grüngut	Fr. 35.00 bis Fr. 175.00
------------------------------	--------------------------

Für die Verbrauchsgebühr (auf 100l-Abfall hochgerechnet):

Pro 100 Liter Abfall	Fr. 4.50 bis Fr. 8.50
----------------------	-----------------------

Zur besseren Vorstellung hat der Gemeinderat ein Beispiel vorbereiten lassen, in welchem für repräsentative (aber anonymisierte) Rechnungsadressen je eine Rechnung gemäss aktuell-gültigem Reglement und gemäss neuem Reglement gemacht wird:

Kategorie	Detail	Grün.gebühr	Gru.gebühr	Total
<b>Altes AReg</b>				
EFH	1.8 v.Pers.	Fr. 80.00	Fr. 90.00	<b>Fr. 170.00</b>
MFH	7.2 v.Pers.	Fr. 80.00	Fr. 360.00	<b>Fr. 440.00</b>
Betrieb	pro Betrieb	Fr. 80.00	Fr. 70.00	<b>Fr. 150.00</b>
Bauernhof	1.8 v.Pers.	Fr. 80.00	Fr. 90.00	<b>Fr. 170.00</b>
<b>Neues AReg</b>				
EFH	1 W.ng	Fr. 70.00	Fr. 70.00	<b>Fr. 140.00</b>
MFH	4W.ng	Fr. 70.00	Fr. 280.00	<b>Fr. 350.00</b>
Betrieb	0 W.ng	Fr. 70.00	Fr. 50.00	<b>Fr. 120.00</b>
Bauernhof	Betrieb + 1 W.ng	Fr. 70.00	Fr. 120.00	<b>Fr. 190.00</b>

Nach der erfolgten Präsentation wird die Diskussion eröffnet, welche wie folgt zusammengefasst wird:

- Die Versammlung merkt an, dass auf der Powerpointpräsentation für den Grossbetrieb die selben Gebührenrahmen bestehen, wie für den normalen Betrieb. Der Gemeindegeschreiber räumt diesen Fehler ein. Auf die Rückfrage des Gemeindepräsidenten, ob auch hier ein Änderungsantrag nötig sei, verneint dies der Gemeindegeschreiber, der Fehler sei nur auf der Präsentation, nicht aber auf im Reglemententwurf.
- Als das Grüngut thematisiert wird, bemerken verschiedene Bürger\_innen an, dass für Container kein Platz zum Abstellen bestünden bei ihnen und sich die Situation noch verschärfte, wenn im Herbst sehr viel Laub von den Bäumen falle. Jemand anderes merkt an, dass das Verbot von Säcken nicht sinnvoll sei, um Äste zu verladen. Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen den Wortlaut von Art. 11 Abs. 3 abzuändern von  
«Abfälle des Grünguts sind in Containern nach Massgabe der Gemeinde bereitzustellen. Ausgenommen sind kleine Mengen von Astmaterial aus dem Garten maximal 1 Meter, welche neben dem Container platziert sind.»  
in  
«Für Abfälle des Grünguts ab 20kg sind in Containern bereitzustellen. Ausgenommen sind kleine Mengen von Astmaterial aus dem Garten (maximal 1 Meter lang), welche neben dem Container platziert sind.»  
Der Gemeindepräsident, da er merkt, dass keine weiteren Wortmeldungen sind, schlägt vor, dass über den Antrag zugleich mit dem Gesamtreglement abgestimmt wird. Also über das Reglement unter gleichzeitiger Änderung von Art. 11 Abs. 3 gemäss Vorschlag abgestimmt werde. Er fragt an, ob dagegen Einwände bestünden, was mit einem Schweigen der Versammlung quittiert wird.

Herr Gemeindepräsident Fankhauser erläutert den Antrag und das Abstimmungsprozedere:

### **Abstimmungsformalität**

---

offene Abstimmung, absolutes Mehr der gültigen und abgegebenen Stimmen gewinnt.

Es werden keine Einwände gegen das Verfahren erhoben.

### **Antrag an die Gemeindeversammlung**

---

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten folgenden Beschluss zur Annahme:

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- I. Genehmigung des Abfallreglements (AReg).
- II. Art. 61 – Art. 62 Gebührenreglement (GebReg) werden aufgehoben.
- III. Erteilung der Kompetenz an die Gemeindeschreiberei zur formativen Anpassung des Reglements.

### **Beschluss**

---

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 55 JA zu 5 NEIN:

- I. Genehmigung des Abfallreglements (AReg).
- II. Art. 61 – Art. 62 Gebührenreglement (GebReg) werden aufgehoben.
- III. Erteilung der Kompetenz an die Gemeindeschreiberei zur formativen Anpassung des Reglements.

---

## **4. Reglement über die SF Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens: Aufhebung**

---

Referent: Gemeinderat Patrick Gross

Mit dem Verkauf des alten Lehrerhauses veräusserte die Gemeinde Kriechenwil das einzige Haus in ihrem Besitz, welches keiner konkreten Erfüllung einer Aufgabe diente, d.h. per Definition Teil des Finanzvermögens ist. Da die Gemeinde alle anderen Gebäude voraussichtlich in den nächsten Jahren selber nutzen wird, und kein Kauf einer Liegenschaft ohne bestimmten Verwendungszweck geplant ist, macht eine Beibehaltung dieses Reglements wenig Sinn. Die Revisoren der Gemeinde empfehlen daher die Aufhebung.

Es wird keine Diskussion verlangt.

Herr Gemeindepräsident Fankhauser erläutert den Antrag und das Abstimmungsprozedere:

### **Abstimmungsformalität**

---

offene Abstimmung, absolutes Mehr der gültigen und abgegebenen Stimmen gewinnt.

Es werden keine Einwände gegen das Verfahren erhoben.

### **Antrag an die Gemeindeversammlung**

---

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten folgenden Beschluss zur Annahme:

Die Gemeindeversammlung beschliesst die Aufhebung des Reglements über die SF Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens.

## Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit einstimmig:

Das Reglements über die SF Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens wird aufgehoben.

---

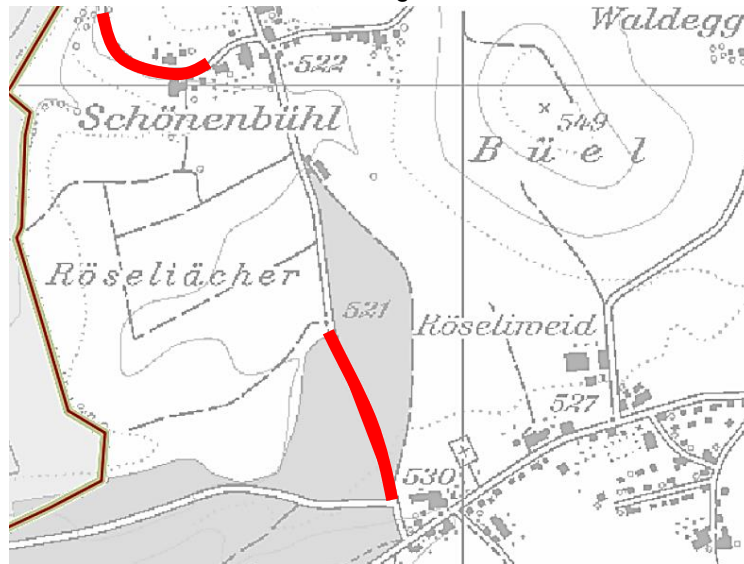
## 5. Sanierung Ulmizstrasse & Mühleweg: Rahmenkreditantrag

---

Referent: Gemeindepräsident Simon Fankhauser

Der Strassenbelag der Ulmizstrasse (zwischen Mühleweg und Murtenstrasse) sowie des Mühlewegs sind stellenweise in desolatem Zustand. Der Gemeinderat möchte daher Instandhaltungsarbeiten durchführen lassen. Zu diesem Zweck liess er zwei Offerten erstellen.

Beide Firmen schlagen eine Oberflächenbehandlung vor. Wobei sich aufgrund der unterschiedlichen Herangehensweisen erhebliche Preisunterschiede ergeben.



Die erste Firma möchte die Oberfläche mit Bitumen reparieren und verlangt dafür insgesamt Fr. 93'428.80 inkl. MWST (Fr. 28'886.35 für den Mühleweg und Fr. 64'542.45 für die Ulmizstrasse). Die zweite Firma hingegen möchte eine oberflächliche Teerung durchführen. Die Kosten für diese Vorgehensweise beziffert sich auf voraussichtlich Fr. 67'320.20 inkl. MWST (Mühleweg: Fr. 23'220.00, Ulmizstrasse: Fr. 32'163.50, Diverses: Fr. 6'950.00).

Der Gemeinderat schlägt vor, dass eine Aufteerung sinnvoller ist, da die Trageschicht verstärkt wird und eine flächendeckende Oberfläche entsteht. Die Bitumenbehandlung im Waldbereich beinhaltet Risiken betreffend möglicher Rissbildungen, da die Strasse abtrocknet. Allerdings muss bei solchen Arbeiten immer mit Unvorhersehbarem gerechnet werden, weshalb der Gemeinderat vorsichtshalber vorschlägt, dass nicht ein Kredit von Fr. 68'000.00, sondern von Fr. 75'000.00 durch die Gemeindeversammlung zu sprechen sei.

Zudem konnte durch den Gemeindepräsidenten ausgehandelt werden, dass in den Sanierungsarbeiten ein zusätzlicher Tag beinhaltet ist, an welchem im restlichen Strassennetz der Gemeinde Risse geflickt werden.

Dem Gemeindepräsidenten werden einzelne technische Fragen zu den einzelnen Offerten gestellt und beantwortet diese zur Zufriedenheit der Fragenden. Auf die Frage, weshalb die Summe der einzelnen Beträge ca. Fr. 62'000.00 ergäbe aber eine Summe von Fr. 68'000.00 ausgewiesen werde, antwortet

der Gemeindepräsident nach kurzer Rücksprache mit dem Gemeindeschreiber, dass die Summe der Einzelbeträge etwa Fr. 62'000.00 ergebe, aber exkl. MWST., jedoch müsse die Gemeinde den Kredit inkl. MWST beantragen.

Herr Gemeindepräsident Fankhauser erläutert den Antrag und das Abstimmungsprozedere:

#### **Abstimmungsformalität**

---

offene Abstimmung, absolutes Mehr der gültigen und abgegebenen Stimmen gewinnt.

Es werden keine Einwände gegen das Verfahren erhoben.

#### **Antrag an die Gemeindeversammlung**

---

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten folgenden Beschluss zur Annahme:

Die Gemeindeversammlung beschliesst einen Rahmenkredit von Fr. 75'000.00 inkl. MWST für die Sanierungsarbeiten entlang Ulmizstrasse und Mühleweg.

#### **Beschluss**

---

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 57 JA zu 1 NEIN:

Es wird ein Rahmenkredit von Fr. 75'000.00 inkl. MWST für die Sanierungsarbeiten entlang Ulmizstrasse und Mühleweg gesprochen.

---

## **6. Sanierung Wasserleitungen Murtenstrasse: Kreditantrag**

---

Referent: Gemeindepräsident Simon Fankhauser

In der Murtenstrasse in Kriechenwil verläuft die Hauptleitung der Wasserversorgung. Dieses versorgt das Hauptdorf mit Wasser und verbindet das Kriechenwiler Netz mit der Wasserversorgung von Laupen. Da diese Leitungen zwischen 80 und 110 Jahre alt sind, wird eine Sanierungsnotwendigkeit immer wahrscheinlicher. Um nicht vom Sachzwang bestimmt zu werden, empfiehlt es sich die Sanierung frühzeitig zu planen, um sich verschiedene Optionen offen zu halten. Zu diesem Zweck wurde die Firma Holinger AG per Gemeinderatsbeschluss vom 20. Oktober 2016 mit der Erarbeitung eines Vorprojekts betraut.

Nun ist die Zeit für die Erarbeitung des konkreten Projekts gekommen. Die voraussichtlichen Kosten für die Erarbeitung des Projekts sowie die Betreuung während der Umsetzung durch die Holinger AG beläuft sich inkl. MWST und Reserve für Unvorhergesehenes (10%) auf insgesamt Fr. 55'000.00.

Es wird die Frage gestellt, was das Ziel eines solchen Projektes sei. Der Gemeindepräsident antwortet, dass am Ende der Projektierungsphase feststehen sollte welche Materialien verwendet werde, welche geologischen Schwierigkeiten bestünden und welchen Leitungsverlauf sinnvoll sei. Ohne diese Angaben könne man nicht vernünftige Offerten einholen.

Es wird die Frage gestellt, wie hoch die etwaigen Sanierungskosten sein werden. Der Gemeindepräsident antwortet darauf, dass man nach heutigem Kenntnisstand von ca. Fr. 2'000'000.00 ausgehe.

Herr Gemeindepräsident Fankhauser erläutert den Antrag und das Abstimmungsprozedere:

### **Abstimmungsformalität**

---

offene Abstimmung, absolutes Mehr der gültigen und abgegebenen Stimmen gewinnt.

Es werden keine Einwände gegen das Verfahren erhoben.

### **Antrag an die Gemeindeversammlung**

---

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten folgenden Beschluss zur Annahme:

Die Gemeindeversammlung beschliesst einen Kredit für die Projekterarbeitung und Baubetreuung von Fr. 55'000.00 inkl. MWST zur Sanierung der Wasserleitungen Murtenstrasse.

### **Beschluss**

---

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 59 JA zu 0 NEIN:

Es wird ein Kredit für die Projekterarbeitung und Baubetreuung von Fr. 55'000.00 inkl. MWST zur Sanierung der Wasserleitungen Murtenstrasse gesprochen.

---

---

## **7. Aufgabenvergabe Bauverwaltung**

---

Referentin: Gemeinderätin Jeanine Schwab

An der Gemeindeversammlung vom November 2016 hat man den Bauverwalter Ueli Gilgen verabschiedet und die Gemeindeversammlung wurde informiert das als Nachfolgeregelung die Auslagerung der Bauverwalter an die Firma Syntas Solutions AG gewählt wurde. Aufgrund der damaligen Lage, konnte kein wiederkehrender Kredit beantragt werden, die Vergabe wurde auf ein Jahr beschränkt.

Per 01. Januar 2017 hat die Syntas Solutions AG die Tätigkeit im Auftragsmandat als Bauverwaltung der Gemeinde Kriechenwil aufgenommen. Damit in Kriechenwil weiterhin eine professionell geführte Bauverwaltung tätig sein kann, wird ein jährlich wiederkehrender Kredit in Höhe von CHF 30'000.00 beantragt.

Die Kompetenz für die Vergabe des Kredites liegt bei der Gemeindeversammlung, weshalb der Gemeinderat nun ordnungsgemäss einen Kredit für diese wiederkehrende Ausgabe beantragt.

Ein Bürger möchte wissen, ob die Fr. 30'000.00 ein Pauschalbetrag sei? Dies wird von der zuständigen Gemeinderätin, Frau Schwab, verneint. Der Aufwand der Syntas würde nach Zeitaufwand vergolten. Der beantragte wiederkehrende Kredit beziehe sich also auf die Kostenschätzung, welche vorgenommen wurde.

Ein anderer Bürger möchte wissen, wie viel die Dienstleistung von Herrn Gilgen gekostet habe. Frau Gemeinderätin Schwab antwortet, dass ein Betrag zwar genannt werden könne, aber da die Abrechnungen nicht der Leistungswahrheit entsprächen, sei der effektive Aufwand nicht fachmännisch bezifferbar. Der Bürger gibt sich zufrieden mit der Antwort.

Herr Gemeindepräsident Fankhauser erläutert den Antrag und das Abstimmungsprozedere:

### **Abstimmungsformalität**

---

offene Abstimmung, absolutes Mehr der gültigen und abgegebenen Stimmen gewinnt, über alle Punkte wird zugleich abgestimmt.

Es werden keine Einwände gegen das Verfahren erhoben.

### **Antrag an die Gemeindeversammlung**

---

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten folgenden Beschluss zur Annahme:

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- I. Vom Vorgehen des Gemeinderates wird Kenntnis genommen.
- II. Für die externe Vergabe der Bauverwaltung wird ein jährlich-wiederkehrender Kredit von Fr. 30'000.00 beschlossen.
- III. Der Syntas Solutions AG wird der Auftrag zur Besorgung der Bauverwaltung Kriechenwil vergeben.

### **Beschluss**

---

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 53 JA zu 4 NEIN:

- I. Vom Vorgehen des Gemeinderates wird Kenntnis genommen.
- II. Für die externe Vergabe der Bauverwaltung wird ein jährlich-wiederkehrender Kredit von Fr. 30'000.00 beschlossen.
- III. Der Syntas Solutions AG wird der Auftrag zur Besorgung der Bauverwaltung Kriechenwil vergeben.

---

## **8. Sanierung Heizung Schulhaus: Kreditabrechnung**

---

Referent: Gemeindepräsident Simon Fankhauser

Am 26. November 2015 stimmte die Gemeindeversammlung einem Kredit von Fr. 40'000.00 für die Sanierung des Schulhauses zu. Die Sanierung konnte 2016 durchgeführt werden und der Kredit wurde abgerechnet.

Zusammenzug der Kreditabrechnung:

Kredit vom 23. November 2015	Fr.	40'000.00
Arbeiten der Firma Fuchs & Schmid AG, in Rosshäusern	Fr.	-20'324.50
Auslagen BKW AG, in Gümmenen	Fr.	-2'287.55
<b>Saldo</b>	<b>Fr.</b>	<b>17'387.95</b>

Die Abrechnung ergibt eine Kreditunterschreitung von Fr. 17'387.95. Die deutliche Unterschreitung des Kredits ist das Resultat der Einholung neuer Offerten für die Auftragsvergabe, welche günstiger ausfielen. Nach Art. 109 Abs. 2 GV ist die Kreditabrechnung der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen, da diese den Kredit beschlossen hat.



Auf die Frage was für eine Heizung installiert wurde, antwortet der Gemeindepräsident, dass es sich um eine Öl-Heizung handle. Auf die Frage, weshalb der Kredit so weit unterschritten wurde, antwortet der Gemeindepräsident, dass nicht alle Details zum Zeitpunkt der Kreditabholung endgültig geklärt waren, weil man unter Handlungsdruck stand.

Herr Gemeindepräsident Fankhauser erläutert den Antrag und das Abstimmungsprozedere:

#### **Abstimmungsformalität**

---

offene Abstimmung, absolutes Mehr der gültigen und abgegebenen Stimmen gewinnt.

Es werden keine Einwände gegen das Verfahren erhoben.

#### **Antrag an die Gemeindeversammlung**

---

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten folgenden Beschluss zur Annahme:

Die Gemeindeversammlung beschliesst die Kenntnisnahme der Kreditabrechnung zur Sanierung der Heizung im Schulhaus.

#### **Beschluss**

---

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig:

Kenntnisnahme der Kreditabrechnung zur Sanierung der Heizung im Schulhaus.

---

---

## **9. Budget 2018**

---

### **Festsetzung**

- a. Steueranlage**
  - b. Liegenschaftssteuersatz**
  - c. Hundetaxe**
- 

Referent: Gemeinderat Patrick Gross

### **Einleitung**

Der vorliegende Voranschlag für das Jahr 2018 basiert auf einer unveränderten Steueranlage von 1.79 Steueranlagezehnteln und unter der Annahme, dass das Wasserversorgungsreglement, das Abwasserentsorgungsreglement und das Abfallreglement angenommen werden. Sollte dies nicht der Fall sein, so gibt es verschiedene Veränderungen im Voranschlag. Unter der Annahme, dass die Reglemente genehmigt wurden, präsentiert sich der Voranschlag wie folgt:

### **Erfolgsrechnung gesamter Haushalt**

Betrieblicher Aufwand	1'569'700.00
Betrieblicher Ertrag	1'564'600.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-5'100.00

Finanzaufwand	6'800.00
Finanzertrag	18'400.00
Ergebnis aus Finanzierung	11'600.00

Operatives Ergebnis	6'500.00
---------------------	----------

Ausserordentlicher Aufwand	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	6'500.00
--------------------------------	----------

### **Erfolgsrechnung allgemeiner Haushalt (Steuerhaushalt)**

Betrieblicher Aufwand	1'321'900.00
Betrieblicher Ertrag	1'304'500.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-17'400.00

Finanzaufwand	6'800.00
Finanzertrag	14'800.00
Ergebnis aus Finanzierung	8'000.00

Operatives Ergebnis	-9'400.00
---------------------	-----------

Ausserordentlicher Aufwand	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00

Ergebnis allgemeiner Haushalt	-9'400.00
-------------------------------	-----------

### **Erfolgsrechnung Wasserversorgung**

Betrieblicher Aufwand	117'200.00
Betrieblicher Ertrag	120'400.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	3'200.00

Finanzaufwand	0.00
Finanzertrag	2'000.00
Ergebnis aus Finanzierung	2'000.00

Operatives Ergebnis	5'200.00
---------------------	----------

Ausserordentlicher Aufwand	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00

Ergebnis Wasserversorgung	5'200.00
---------------------------	----------

### **Erfolgsrechnung Abwasserentsorgung**

Betrieblicher Aufwand	86'100.00
Betrieblicher Ertrag	90'600.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	4'500.00

Finanzaufwand	0.00
Finanzertrag	1'500.00
Ergebnis aus Finanzierung	1'500.00

Operatives Ergebnis	6'000.00
---------------------	----------

Ausserordentlicher Aufwand	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00

Ergebnis Abwasserentsorgung	6'000.00
-----------------------------	----------

## Erfolgsrechnung Abfall

Betrieblicher Aufwand	44'500.00
Betrieblicher Ertrag	49'100.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	4'600.00

Finanzaufwand	0.00
Finanzertrag	100.00
Ergebnis aus Finanzierung	100.00

Operatives Ergebnis	4'700.00
---------------------	----------

Ausserordentlicher Aufwand	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00

Ergebnis Abfallentsorgung	4'700.00
---------------------------	----------

Erfolgsrechnung	Rechnung 2016		Budget 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	244'562.54	20'360.68	289'600.00	23'900.00
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	49'626.60	34'748.35	68'100.00	32'200.00
2 Bildung	340'768.31	101'365.85	410'000.00	143'100.00
3 Kultur, Sport/Freizeit, Kirche	12'554.05	0.00	13'900.00	0.00
4 Gesundheit	1'361.45	0.00	1'400.00	0.00
5 Soziale Sicherheit	339'608.70	2'828.70	352'800.00	1'500.00
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	59'908.25	5'104.00	72'300.00	5'000.00
7 Umweltschutz und Raumordnung	251'534.50	243'945.10	281'400.00	268'500.00
8 Volkswirtschaft	849.45	19'952.00	2'600.00	15'000.00
9 Finanzen und Steuern	169'711.60	1'154'808.14	100'300.00	1'093'800.00
<b>Total Aufwand / Ertrag</b>	<b>1'470'485.45</b>	<b>1'583'112.82</b>	<b>1'592'400.00</b>	<b>1'583'000.00</b>
<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>112'627.37</b>			
<b>Aufwandüberschuss</b>				<b>9'400.00</b>
Total	1'583'112.82	1'583'112.82	1'592'400.00	1'592'400.00

### Wesentliche Beeinflussung des Budgets 2018:

- ☺ Konsequente Umsetzung von Sparmassnahmen
- ☺ Tieferer Nettoaufwand bei der Basisstufe
- ⊗ Die Beiträge an die Lastenausgleiche öffentlicher Verkehr und Sozialhilfe werden weiter ansteigen.
- ⊗ Die Kosten für die externe Führung der Bauverwaltung kann nur teilweise durch Einsparungen bei den Personalkosten aufgefangen werden.
- ⊗ Höherer Nettoaufwand bei der Oberstufe.
- ⊗ Die abgeschlossenen und in Betrieb genommenen Investitionen verursachen einen höheren Abschreibungsbedarf.

## Investitionsrechnung

Investitionsrechnung	Rechnung 2016		Budget 2018	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0 Allgemeine Verwaltung	720.35	0.00	0.00	0.00
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	0.00	1'800.00	70'000.00	45'200.00
2 Bildung	40'920.40	0.00	0.00	0.00
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	0.00	0.00	21'000.00	0.00
4 Gesundheit	0.00	0.00	0.00	0.00
5 Soziale Sicherheit	0.00	0.00	0.00	0.00
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	24'247.95	0.00	88'000.00	0.00
7 Umweltschutz und Raumordnung	37'143.40	0.00	806'000.00	0.00
8 Volkswirtschaft	0.00	0.00	0.00	0.00
9 Finanzen und Steuern	0.00	0.00	0.00	0.00
Total Ausgaben / Einnahmen	103'032.10	1'800.00	985'000.00	45'200.00
<b>Nettoinvestitionen</b>		<b>101'232.10</b>		<b>939'800.00</b>
Total	103'032.10	103'032.10	985'000.00	985'000.00

Das Investitionsbudget 2018 beinhaltet Nettoinvestitionen von insgesamt Fr.

939'800.00: Steuerhaushalt	Fr.	153'800.00
Spezialfinanzierungen	Fr.	786'000.00

Die Investitionsrechnung beinhaltet Ausgaben und Einnahmen, die Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzung schaffen. Über Voranschlag und Ergebnis der Investitionsrechnung beschliesst der Gemeinderat, unter Einhaltung der entsprechenden Kreditlimiten und Kompetenzen.

Die Projekte (Nettoinvestitionen) im Einzelnen:

<b>Steuerhaushalt</b>	<b>Fr.</b>	<b>153'800.00</b>
Vorprojekt Landumlegung	Fr.	26'600.00
Rückzahlung Darlehen Schützengesellschaft	- Fr.	1'800.00
Investitionen Regio Badi Sense	Fr.	21'000.00
Strassensanierung Ulmizstrasse	Fr.	40'000.00
Strassensanierung Käsereistrasse	Fr.	23'000.00
Strassensanierung Mühleweg	Fr.	25'000.00
Ortsplanung	Fr.	20'000.00
<b>Spezialfinanzierung Wasserversorgung</b>	<b>Fr.</b>	<b>722'000.00</b>
Projektierung Wasserleitungssystem	Fr.	14'000.00
Leitungserneuerung Käsereistrasse	Fr.	220'000.00
Leitungserneuerung Murtenstrasse	Fr.	170'000.00
Netzerweiterung ÜO Oberdorf 1	Fr.	143'000.00
Erschliessung Ringleitung/Teilstück Hämmerli	Fr.	120'000.00
Projekt Ersatz Leitung Murtenstrasse	Fr.	55'000.00
<b>Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung</b>	<b>Fr.</b>	<b>64'000.00</b>
Anschluss ÜO Oberdorf 1	Fr.	54'000.00
Projektierung San'massnahmen aus GEP	Fr.	10'000.00

**Anmerkung / Ausblick:**

Die Finanzlage wird in den kommenden Jahren weiter sehr angespannt bleiben, da ein erhöhter Investitionsbedarf vorhanden ist. Die der Einwohnergemeinde zur Verfügung stehenden Mittel müssen somit mit grösster Sorgfalt eingesetzt werden. Insbesondere die anstehenden Investitionen im Bereich der Spezialfinanzierungen werden nicht ohne Aufnahme von Fremdmitteln getätigt werden können. Die Zinsbelastung wird sich aber nicht auf den Steuerhaushalt auswirken, sondern müssen durch die Einnahmen der Spezialfinanzierungen getragen werden können.

Herr Gemeindepräsident Fankhauser erläutert den Antrag und das Abstimmungsprozedere:

**Abstimmungsformalität**

offene Abstimmung, absolutes Mehr der gültigen Stimmen gewinnt, über alle Punkte wird zugleich abgestimmt.

Es werden keine Einwände gegen das Verfahren erhoben.

**Antrag an die Gemeindeversammlung**

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten folgenden Beschluss zur Annahme:

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- I. Festsetzung der Gemeindesteueranlage 2018 auf 1,79 Einheiten (unverändert).
- II. Festsetzung der Liegenschaftssteuer auf 1,2 %o des amtlichen Wertes (unverändert).
- III. Hundetaxe Fr. 60.00 pro Hund/Hündin (unverändert).
- IV. Genehmigung des Voranschlages 2018 gemäss Vorlage:

		<u>Aufwand</u>		<u>Ertrag</u>
<b>Gesamthaushalt</b>	Fr.	1'576'500.00	Fr.	1'583'000.00
Ertragsüberschuss	Fr.	6'500.00		
<b>Steuerhaushalt</b>	Fr.	1'328'700.00	Fr.	1'319'300.00
Aufwandüberschuss			Fr.	9'400.00
<b>Wasserversorgung</b>	Fr.	117'200.00	Fr.	122'400.00
Ertragsüberschuss	Fr.	5'200.00	Fr.	
<b>Abwasserentsorgung</b>	Fr.	86'100.00	Fr.	92'100.00
Ertragsüberschuss	Fr.	6'000.00		
<b>Abfall</b>	Fr.	44'500.00	Fr.	49'200.00
Ertragsüberschuss	Fr.	4'700.00		

## Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig:

- I. Festsetzung der Gemeindesteueranlage 2018 auf 1,79 Einheiten.
- II. Festsetzung der Liegenschaftssteuer auf 1,2 ‰ des amtlichen Wertes.
- III. Hundetaxe Fr. 60.00 pro Hund/Hündin.
- IV. Genehmigung des Voranschlages 2018 gemäss Vorlage:

		<u>Aufwand</u>		<u>Ertrag</u>
<b>Gesamthaushalt</b>	Fr.	1'576'500.00	Fr.	1'583'000.00
Ertragsüberschuss	Fr.	6'500.00		
<b>Steuerhaushalt</b>	Fr.	1'328'700.00	Fr.	1'319'300.00
Aufwandüberschuss			Fr.	9'400.00
<b>Wasserversorgung</b>	Fr.	117'200.00	Fr.	122'400.00
Ertragsüberschuss	Fr.	5'200.00	Fr.	
<b>Abwasserentsorgung</b>	Fr.	86'100.00	Fr.	92'100.00
Ertragsüberschuss	Fr.	6'000.00		
<b>Abfall</b>	Fr.	44'500.00	Fr.	49'200.00
Ertragsüberschuss	Fr.	4'700.00		

---

## 10. Neuwahlen Gemeinderat

---

Referent: Gemeindepräsident Simon Fankhauser

Auf Ende 2017 haben ihre Demission aus dem Gemeinderat folgende Mitglieder erklärt:

- Frau Gemeinderätin Pia Meyer, Ressort Soziales und Gesundheit
- Herr Gemeinderat Patrick Gross, Ressort Finanzen und öffentliche Sicherheit
- Frau Gemeinderätin Jeanine Schwab, Ressort Bau, Planung und Umwelt

Herr Gemeindepräsident Fankhauser verdankt den drei Gemeinderatsmitgliedern ihren Dienst am Gemeinwesen und ihre geleistete Arbeit. Er übergibt jedem von ihnen ein Abschiedsgeschenk im Namen der Einwohnergemeinde Kriechenwil und wünscht Ihnen alles Gute für die Zukunft.

Die üblich in Kriechenwil hat sich der Gemeinderat auf die Suche nach möglichen Kandidatinnen und Kandidaten für die Nachfolge der drei Demissionierenden gemacht und konnte drei geeignete Personen von einer Kandidatur überzeugen. Diese sind:

- Markus Kneubühl, Bauer und Lohnunternehmer
- Susanna Schlapbach, Agro-Kauffrau HF, dipl. Bäuerin, Topf- und Zierpflanzengärtnerin
- Alexander Martinolli, Marktstandverkäufer für Obst und Gemüse, Student der Rechtswissenschaften

Der Gemeinderat empfiehlt die Vorgeschlagenen zur Wahl. Es wird von der Versammlung keine weitere Kandidatur angemeldet. Somit sind die Vorgeschlagenen gemäss Art. 49 let. c) in stiller Wahl gewählt.

## Gewählt sind

Die Gemeindeversammlung hat ins Amt gewählt:

- Markus Kneubühl
- Alexander Martinolli
- Susanna Schlapbach

---

## 11. Berichterstattung und Verschiedenes

---

- **25-jähriges Dienstjubiläum von Liselotte Bärtschi:** Der Gemeinderat gratuliert Frau Bärtschi zum 25-jährigen Dienstjubiläum. Die Gemeinde verdankt ihr die treue Gefolgschaft und die gute Arbeit und überreicht ihr als Symbol der Dankbarkeit ein Präsent.
- **Umbau MzR:** Auf Wunsch verschiedener Vereine und Gruppen sollen verschiedene Arbeiten am Gemeindesaal durchgeführt werden. Der Gemeinderat hat deshalb den Architekten Markus Jenni aus Neuenegg damit beauftragt ein P
- **Reorganisation der Gemeinderatsressorts:** Der Gemeinderat informiert darüber, dass er die Ressorts inhaltlich neu aufgestellt hat, um eine grössere thematische Kohärenz in den Ressorts zu erreichen und die Arbeitsbelastung besser zu verteilen.

### Alte Ressortstruktur:

Bezeichnung:	GR-Präsidium	Ressort 2	Ressort 3	Ressort 4	Ressort 5
Inhalt	Verwaltung inkl. Liegenschaften; Wasser-versorgung & Strassen	Finanzen und Steuern & öff. Sicherheit	Schulwesen; Kultur & Volkswirtschaft	Hochbau; Planung; Abwasser-entsorgung & Abfall	Soziales & Gesundheit

### Neue Ressortstruktur:

Bezeichnung:	FWP (Präsidium)	SKS	BG	RUH	WASA
Inhalt	Finanzen; Wirtschaft & Politik	Soziales; Kultur & Sicherheit	Bildung & Gesundheit	Raumordnung; Umwelt & Hochbau	Wasser-versorgung; Abwasser-entsorgung; Strassen & Abfall

- **Vertrag mit dem Feuerwehrverein Laupen:** Nachdem die Einwohnergemeinde Laupen dem Feuerwehrverein Laupen die Räumlichkeiten gekündigt hat, hat der Gemeinderat von Kriechenwil Hand geboten, um eine Lösung zu ermöglichen. Infolgedessen werden dem Feuerwehrverein Räumlichkeiten in der Zivilschutzanlage der Gemeinde vermietet. Der Verein bezahlt die Pacht in Form einer Dienstleistung, d.h. an abgesprochenen Tagen kann die Gemeinde den Oldtimer inkl. Fahrer kostenfrei nutzen.
- **Ortsplanungsrevision:**
- **Vorprojekt LU Kriechenwil:** Der Präsident des Ausschusses, Herr von Ah, informiert über den Stand des Projekts und die nächsten Schritte.



- **Seniorenweihnacht:** Das Fest findet am Donnerstag, den 07. Dezember 2017 statt und startet um 11 Uhr.
- **Neujahrsapéro 2018:** Dieser gemeinsame Start ins neue Jahr findet am Donnerstag, den 04. Januar 2018 von 19.00 – 20.00 Uhr statt.
- **Juni-GV:** Die erste Gemeindeversammlung für 2018 ist für den 21. Juni 2018 geplant.

Fragen oder Anregungen aus der Stimmbürgerschaft:

Der Gemeindepräsident verdankt den Anwesenden ihr Kommen, ihre Diskussionsfreude und ihre Geduld.

---

Schluss der Gemeindeversammlung: 23:20 Uhr

S. Fankhauser  
Gemeindepräsident

B. Grossniklaus  
Gemeindeschreiber

### **Genehmigung**

---

Das Protokoll ist ab dem 7. Tag nach der Versammlung während 20 Tagen öffentlich aufgelegt. Innerhalb dieser Frist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat das Protokoll an der Sitzung vom Januar 2018 genehmigt.

Der Gemeindeschreiber  
Sig. B. Grossniklaus